

Kurztitel

Sozialhilfe-Grundsatzgesetz

Kundmachungsorgan

BGBL. I Nr. 41/2019

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.06.2019

Abkürzung

SH-GG

Index

67 Versorgungsrecht

Text**Ziele**

§ 1. Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln sollen

1. zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs der Bezugsberechtigten beitragen,
2. integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele berücksichtigen und
3. insbesondere die (Wieder-)Eingliederung von Bezugsberechtigten in das Erwerbsleben und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes weitest möglich fördern.

Zuletzt aktualisiert am

28.03.2024

Gesetzesnummer

20010649

Dokumentnummer

NOR40214600